

**Auszug aus dem Protokoll vom 26. Juni 2019**

0.5.1 Versammlungen

Nr. 5**Anfrage gemäss § 17 Gemeindegesetz Erweiterung Mobilfunkantennen auf 5 G der EVP Kuster Elsbeth**

Mit Schreiben vom 26. April 2019 richtet die Evangelische Volkspartei EVP, Elsbeth Kuster, Alte Landstrasse 165, 8800 Thalwil, die folgende Anfrage gemäss § 17 Gemeindegesetz (GG) an den Gemeinderat und bittet um deren Beantwortung an der Rechnungs-Gemeindeversammlung vom 26. Juni 2019.

Zitat:

Die Erweiterung der Mobilfunkantennen auf 5 G ist im Gange und ein offizieller Auftrag des Bundes an die Anbieter Salt, Sunrise und Swisscom.

Bei der Bevölkerung sind jedoch Unbehagen und Ängste spürbar, da widersprüchliche Berichte über die gesundheitlichen Folgen der stärkeren Strahlung kursieren.

Die EVP Thalwil richtet deshalb Fragen an die Gemeindebehörden, wie in Thalwil der Umgang mit der Erweiterung der Mobilfunkantennen auf 5 G geplant ist:

A. Fragen zur Erweiterung der Mobilfunkantennen auf 5 G

1. Hat in Thalwil die 5G-Technologie schon einen Standort und wo?
2. Wie viele entsprechende Gesuche sind eingegangen?
3. Welchen Gestaltungsspielraum für die Bewilligung sieht die Baubehörde?
4. Ist eine Planung und Festlegung der Standorte über das ganze Gemeindegebiet vorgesehen, damit empfindliche Orte geschützt werden können? (Analog Gemeinde Ostermundigen)
5. Sieht die Gemeinde Möglichkeiten, dass die verschiedenen Anbieter zusammenarbeiten und die Standorte optimiert werden können?
6. Die Kontrolle der Strahlengrenzwerte erachten wir als wichtig. Was ist in diesem Bereich angedacht? Wer macht die Messungen, überprüft die Anlagen und wie werden die Resultate der Bevölkerung kommuniziert?

Wir sind gespannt auf Ihre Antworten zu diesem brennenden Thema.

Ende Zitat

Der Gemeindepräsident Märk Fankhauser erläutert das Vorgehen. Der Gemeindeschreiber Pierre Lustenberger liest die Fragen vor, der Gemeindepräsident die Antworten des Gemeinderates. Die anfragende Person, Elsbeth Kuster, hat abschliessend die Möglichkeit einer Stellungnahme. Das neue Gemeindegesetz sieht auch vor, dass auf Antrag aus der Versammlung darüber diskutiert werden kann.

B. Beantwortung der Fragen zur Erweiterung der Mobilfunkantennen auf 5 G

1. Auf dem Gemeindegebiet von Thalwil hat es bisher noch keinen bewilligten Standort für eine Anlage mit 5G Antennen.
2. Bisher sind vier Baugesuche bei der Gemeinde für einen Ausbau bestehender Anlagen auf 5G eingegangen (Stand der Fragenbeantwortung Ende Mai 2019). Zwei davon sind vorderhand sistiert, weil Aktenergänzungen verlangt worden sind.

Beim Kanton liegt bei einer bestehenden Anlage ein Gesuch für einen 5G-Standort in Thalwil. Dieses Gesuch stellt allerdings einen sogenannten Bagatellfall dar, bei dem die Gemeinde nicht involviert wird. Den Mobilfunkbetreibern wird an bereits bestehenden Anlagen eine Nutzungsflexibilität zugestanden, v.a. für die Leistungsumverteilung über mehrere Frequenzbänder. Auch ein Antennentausch gehört zu den Bagatellen.

3. Bei der Bewilligung von Mobilfunkanlagen sind von der Gemeinde insbesondere folgende Aspekte zu beachten:
 - Einhaltung der Grenzwerte gemäss der Verordnung über den Schutz vor nicht-ionisierender Strahlung (NISV). Ein zum Baugesuch gehörendes Standortdatenblatt gibt dabei Auskunft über die zu erwartenden Strahlungsbelastungen, welche rechnerisch ermittelt werden. Die kantonale Fachstelle NIS des AWEL (Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft) wird jeweils um eine Stellungnahme gebeten. Allenfalls werden noch Messungen nach der Inbetriebnahme an bestimmten Orten verlangt, falls die Grenzwerteinhaltung kritisch sein könnte.
 - Zonenkonformität: z.B. ausserhalb der Bauzonen sind Anlagen aufgrund der fehlenden Standortgebundenheit in der Regel nicht bewilligungsfähig;
 - Einordnungsfragen: z.B. Einhaltung Aussichtsschutz, bei Kernzonen darf das Ortsbild nicht durch Antennen beeinträchtigt werden;
 - Natur- und Heimatschutz: auf Schutzobjekte muss Rücksicht genommen werden;
 - allenfalls weitere Koordinationen, z.B. wenn eine Antenne im Nahbereich zur Bahn zu liegen kommt.

Bei der 5G-Technologie stellt sich die Frage, ob die Auswirkungen auf den menschlichen Körper schon genügend untersucht worden sind. Die Gemeinde muss sich bei der Baubewilligung oder Bewilligungsverweigerung von Mobilfunkantennen allerdings auf die gesetzlichen Vorgaben des Bundes stützen. Die Verordnung über den Schutz vor nicht-ionisierender Strahlung (NISV) regelt dabei mittels Grenzwerten, welche Strahlungsbelastung zulässig ist. Der Bundesrat hat am 17. April 2019 eine Anpassung der NISV beschlossen, dies auch im Hinblick auf den Ausbau der 5G-Netze. Auf der Homepage des BAFU erhalten Interessierte nähere Auskünfte dazu. Es ist Aufgabe des Bundes, durch den

Erlass der entsprechenden Vorschriften die Bevölkerung vor schädlichen Einwirkungen zu schützen.

4. Nein, es ist keine Planung und Festlegung der Standorte über das gesamte Gemeindegebiet vorgesehen.

Im Rahmen ihrer bau- und planungsrechtlichen Zuständigkeiten wäre die Gemeinde grundsätzlich befugt, Bau- und Zonenvorschriften in Bezug auf Mobilfunksendeanlagen zu erlassen. Ausgeschlossen sind dabei jedoch bau- und planungsrechtliche Vorschriften zum Schutz der Bevölkerung vor nichtionisierender Strahlung. Ebenfalls dürfen die kommunalen Vorschriften nicht die in der Fernmeldegesetzgebung konkretisierten öffentlichen Interessen verletzen, d.h. sie müssen den Interessen an einer qualitativ guten Mobilfunkversorgung und an einem funktionierenden Wettbewerb zwischen den Mobilfunkanbietern Rechnung tragen. Demnach sind nur ortsplanerische Bestimmungen, wie z.B. Ortsbildschutz, Wahrung des Charakters oder der Wohnqualität eines Quartiers, Aussichtsschutz, grundsätzlich möglich. Es sei dabei jedoch zu beachten, dass die einzelnen Mobilfunk-Anlagen auch Teil eines gesamten Netzes sind und somit nicht beliebig angeordnet oder ausgeschlossen werden können.

Eine Ausscheidung für Mobilfunkantennen besonders geeignete Zonen auf kommunaler Stufe ist aus Sicht der Gemeinde betreffend sozialer Gerechtigkeit, wegen der Komplexität der Thematik und der umfassend geregelten Zuständigkeiten auf Stufe Bund und Kanton deshalb nicht sinnvoll.

5. Unter Optimierung der Standorte kann eine Konzentration der Anlagen mit jeweiliger Ausschöpfung des Grenzwertes oder eine Verteilung mehrerer kleineren Anlagen auf das Gemeindegebiet verstanden werden. Für die Anbieter ist es schwierig, geeignete Standorte zu finden, weil einerseits die Einwilligung des jeweiligen Grundeigentümers zur Errichtung einer Antennenanlage vorliegen muss und andererseits die Anlage immer im Gesamtkontext ihres Netzes steht. Grundsätzlich sind die verschiedenen Anbieter Konkurrenten. Aus raumplanerischer Sicht ist es erwünscht, wenn mehrere Anbieter einen Standort teilen. Auf einem Mast hat es allerdings auch nur für eine beschränkte Anzahl Antennen Platz und diese müssen so ausgerichtet werden können, dass sie funktechnisch Sinn machen. Der Konzentration von Sendestandorten innerhalb des Siedlungsgebiets werden jedoch vor allem durch die Anlagegrenzwerte der NISV Grenzen gesetzt. Demnach gelten alle Mobilfunksendeanlagen, die in einem engen räumlichen Zusammenhang stehen, als eine Anlage und müssen gemeinsam den Anlagegrenzwert einhalten. Dies führt dazu, dass neue Anlagen oft in einem bestimmten Abstand zu bestehenden Anlagen errichtet werden.
6. Mit der NISV hat der Bundesrat die Emissions- und Immissionsgrenzwerte festgelegt. Anlagen, die bewilligt werden, müssen so konzipiert sein, dass sie die Grenzwerte einhalten. In einem Standortdatenblatt, welches Teil der Baugesuchsunterlagen ist, muss die Einhaltung der Grenzwerte rechnerisch nachgewiesen werden. Die Baugesuchsunterlagen, insbesondere auch die Berechnungen der Strahlungsbelastung, werden jeweils der kantonalen Fachstelle NIS zur Kontrolle und Stellungnahme überwiesen. Jede Baubewilligung enthält viele Auflagen, so etwa, dass die Mobilfunkbasisstation nur mit einem System der Qualitätssicherung gemäss Rundschreiben des BAFU vom 16. Januar 2006 betrieben werden darf. Es sind die relevanten Betriebs- und Bewilligungsdaten regelmässig in die Datenbank des BAKOM einzutragen, damit die Sendeanlagen unangemeldet durch den Kanton kontrolliert werden können. Mit diesem Controllingsystem haben die kantonalen Instanzen die Möglichkeit, jederzeit die effektiven Sendeleistungen der Anlagen zu überprüfen. Auch sind Änderungen der Leistungsfähigkeit einer Anlage (Erhöhung der

maximalen äquivalenten Strahlungsleistung (ERP) oder die Änderung von Frequenz oder Senderichtung) bewilligungspflichtig. Geringfügige Änderungen, welche sogenannte Bagatellfälle darstellen, werden nur vom kantonalen AWEL geprüft und können sodann ohne explizite Bewilligung der Gemeinde umgesetzt werden.

Bei vielen Bauvorhaben werden Abnahmemessungen verlangt, mittels derer an den kritischen Orten mit empfindlicher Nutzung die Einhaltung der Grenzwerte nach der Inbetriebnahme einer Anlage durch ein akkreditiertes Messbüro überprüft wird.

Mit der Publikation der geplanten Mobilfunkstandorte im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens nimmt die Gemeinde die Informationspflicht wahr. Zudem werden die Vorhaben ausgesteckt.

Stellungnahme anfragende Person

Elsbeth Kuster als anfragende Person nimmt zu den Antworten des Gemeinderates Stellung.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

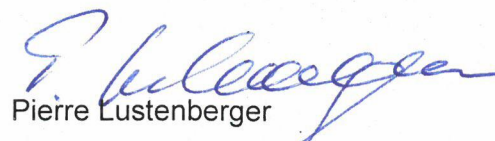
- a) EVP, c/o Elsbeth Kuster, Alte Landstrasse 165, 8800 Thalwil
- b) Gemeinderat
- c) Leiter DLZ PBV, Andy Fellmann
- d) Kommunikationsbeauftragte
- e) Akten GV

Gemeinde Thalwil
Gemeindepräsident



Märk Fankhauser

Gemeindeschreiber



Pierre Lustenberger

Versandt: 2. Juli 2019 / pl